

O R T S R E C H T
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



**Gestaltungssatzung für die Stadt Neustadt in Sachsen
Innenstadt**

in der Fassung vom 27.05.2009

Präambel

Die Stadt Neustadt blickt auf eine über 675- jährige Tradition zurück. In der langen Zeit, als die Stadt in gemäßigttem Tempo wuchs, wurde unter Verwendung einheimischer Rohstoffe und traditioneller handwerklicher Techniken das Gesicht der Stadt geprägt. Trotz geringer Materialvielfalt wurde durch die Kunstfertigkeit der Handwerker jedem Gebäude sein „Gesicht“ verliehen, Identität und Individualität. So sind Gesimsschnitte, Fensterteilungen, Hauseingangsbereiche und Hauszeichen Ausdruck dafür. Zeiten des Aufschwunges bergen die Gefahr der Vereinheitlichung, der „Gesichtslosigkeit“ der Gebäude. Baumarktdenken bestimmt vielfach die Gestaltung. Dem entgegen zu wirken, unsere Stadt nicht verwechselbar zu machen, ist u.a. das Ziel dieser Gestaltungssatzung - Innenstadt -.

Auf der Grundlage des §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 27.05.2009 zum Schutz und zur künftigen Gestaltung der Stadt Neustadt in Sachsen - Innenstadt - folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen Nr. 12 vom 12.06.2009.

I. Allgemeines

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan „Geltungsbereich der Gestaltungssatzung“ vom 27.05.2009, schwarz umrandet, dargestellt (Anlage 1).

§2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung/ Sanierung und Instandhaltung aller im Geltungsbereich befindlichen baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (insbesondere Teil 3 der SächsBO), einschließlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Farbgebung. Die Gültigkeit sonstiger öffentlich- rechtlicher Vorschriften wird nicht berührt. Besondere Prämissen sind bei der Behandlung der Objekte, welche in der Liste der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen enthalten sind, zu beachten (Anlage 2).

II. Gestalterische Forderungen an Gebäude

§3 Grundsätze

- (1) Bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt und das Ortsbild prägen und die von stadthistorischer und städtebaulicher Bedeutung sind, sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.
- (2) Der ungenehmigte Umbau oder Abbruch baulicher Anlagen, die die Kriterien von Abs. (1) erfüllen, ist ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung.
- (3) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, haben bezüglich Materialwahl, Konstruktion, Gliederung und Farbgebung der Erhaltung des historischen Ortsbildes in den jeweiligen Epochen zu dienen.
- (4) Die eingesetzten Materialien müssen bei der Herstellung, dem Einsatz und bei der späteren Entsorgung umweltverträglich sein. Es wird empfohlen, Kunststoffe, Aluminium und Tropenhölzer nicht zu verwenden.

§4 Der Baukörper

- (1) Neubauten müssen in den Bereichen mit historischer Blockrandstruktur auf den Grundstücksgrenzen parallel zur Straße errichtet werden. Abweichungen aus der Flucht sind nur zulässig, um ein besonderes Gebäude oder eine entsprechende städtebauliche Situation zu betonen und wenn die Blockrandstruktur insgesamt ablesbar bleibt.

- (2) Höhe und Zahl der Geschosse haben sich an der historischen Höhenentwicklung und an der Umgebungsbebauung zu orientieren.

§5 Dachform, Dachneigung

- (1) Dächer sind prinzipiell als geneigte Dächer auszuführen. Unterschiedlich geneigte Dachflächen sind nur bei Mansarddächern zulässig.
- (2) Dachneigung, First- und Traufhöhen sind aus der historischen Bebauung abzuleiten.
- (3) Zulässig sind Sattel-, Mansard-, Walm- und Krüppelwalmdächer. Die Dachform richtet sich nach der jeweiligen Umgebungsbebauung.
- (4) Satteldächer dürfen einen Neigungswinkel nicht unter 43° aufweisen. Eine Einzelfallabstimmung ist in jedem Fall erforderlich.
- (5) Mansarddächer sind mit einer Neigung von 60° bis 85° auf der steilen Fläche und mit einer Neigung von 30° bis 35° im flachen Dachbereich auszubilden.
- (6) Der Dachüberstand am Ortgang darf 0,30 m, an der Traufe 0,50 m nicht überschreiten. Das Gesims ist massiv oder als Kastengesims auszuführen.

§6 Dachdeckung

- (1) Zulässig sind kleinformatige Biberschwanz- Tonziegel, bei gründerzeitlichen Bauten auch Falz- und Krempziegel. Dabei sind alle Farbschattierungen von naturrot bis kupferbraun möglich. Schwarze, dunkelbraune sowie grell- und hellrote Farbtöne sind nicht zulässig.
- (2) Darüber hinaus sind Schieferendeckungen zulässig. Bei der Schieferdeckung können alle in der Natur vorkommenden Farbnuancen verwendet werden.
- (3) In Ausnahmefällen können bei Neubauten Faserzementschindeln, die der Umgebungsbebauung farblich angepasst sind, verwendet werden. Faserzementschindeln sind im Sanierungsgebiet unzulässig.
- (4) Schindeln aus Preolith und Kunststoffen, Platteneindeckungen, Blecheindeckungen sowie die sogenannten Flecktonziegel und großformatige Ziegel sind unzulässig.
- (5) Glasierte Ziegel können in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.
- (6) Der Putz wird bis an den Ortgang herangezogen, wenn die Dachdeckung geringfügig übersteht. Ortgangziegel oder -bleche sind in begründeten Fällen zulässig.
- (7) Für Dachklempnerarbeiten ist vorzugsweise verzinktes Stahlblech, Zink- oder Kupferblech zu verwenden.

§7 Dachaufbauten, Dachflächenfenster, technische Aufbauten

- (1) Dachaufbauten sind zum öffentlichen Raum nur in der Form von Gauben zulässig. Dabei sind stehende Gauben, Schleppegauben, Fledermausgauben und Hechtgauben möglich. Die Art der Gauben richtet sich nach dem Charakter, dem Baualter und der stadträumlichen Wertigkeit des Gebäudes, bei einem Neubau nach der Umgebungsbebauung. Ihre Anordnung muss mit der Gestaltung der darunter liegenden Fassade harmonieren.
- (2) Die Dachaufbauten dürfen maximal 30% der Dachfläche einnehmen. Sie sollen zum Ortgang einen Abstand von 1/6 der Gebäudelänge haben, zu sonstigen Dachaufbauten sollte der Mindestabstand 1/4 der Gebäudelänge betragen. Ihre Ansichtsfläche sollte nicht höher als 1,50 m sein. Einzelne, abgeschleppte oder stehende Gauben dürfen maximal zwei Fenster haben.
- (3) Das Material der Dachaufbauten ist dem Material des Daches anzupassen.
- (4) Dacheinschnitte sind im vom öffentlichen Raum abgewandten Bereich zulässig.
- (5) Dachflächenfenster dürfen nur auf vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Flächen eingebaut werden. Der Abstand des Dachflächenfensters vom Ortgang muss mindestens 1/6 der Gebäudelänge betragen.
- (6) Antennen, Satellitenempfangsanlagen und andere technische Aufbauten (z.B. Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sollten nach Möglichkeit nicht auf der dem öffentlichen Raum zugewandten Dachseite angebracht werden. Das Befestigen von Satellitenempfangsanlagen an der Fassade ist nicht zulässig.
- (7) Sonnenkollektoren müssen eine reflexionsarme Oberfläche haben.
- (8) Schneefanggitter sind in der Farbe der Dachdeckung auszubilden.

§8 Konstruktion und Materialwahl von Fassaden

- (1) Außenwandflächen sind als Lochfassaden auszuführen.
- (2) Die Errichtung oder Veränderung der Fassade muss in einer, dem jeweiligen Bereich der städtebaulichen Gestaltung angepassten Form und Materialwahl erfolgen.
- (3) Obergeschosse dürfen gegenüber dem Erdgeschoss nur geringfügig vorspringen. Vorsprünge in Form von Lisenen oder Gesimsen und anderer Fassadengestaltender Elemente sind zu erhalten.
- (4) Balkone (als Neubau) sind zum öffentlichen Raum hin nicht zulässig. Erker dürfen nur in städtebaulich begründeten Fällen zum öffentlichen Raum hin angeordnet werden.
- (5) Arkaden müssen mit mindestens 36,5 cm starken Pfeilern ausgebildet werden.

§9 Putz, Verblendmaterialien, Wetterschalungen, Vordächer, Fassadenbegrünung#

- (1) Die Gebäude im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (siehe § 1) müssen glatt verrieben oder mit einem Reibputz mit der maximalen Körnung von 3 mm verputzt werden. Die Klinkerverblendfassaden in den Quartieren der Gründerzeit müssen erhalten werden. Neubauten sollen sich in ihrer Fassadengestaltung am historischen Vorbild orientieren.
- (2) Es dürfen nur mineralische Putze zum Einsatz kommen. Bei Wärmedämmputzen ist die oberste Schicht als rein mineralischer Putz auszuführen.
- (3) Riemchen- und Keramikverkleidungen sind nicht zulässig.
- (4) Die ortstypischen Schieferverkleidungen an den Giebelwänden sind zu erhalten bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen. Die Giebelwände können an Stelle von Schiefer auch mit Holz verkleidet werden. In Ausnahmefällen kann nach Einzelfallentscheidung auch auf Faserzementverkleidung zurückgegriffen werden.
- (5) Die nachträgliche Außendämmung mit einem Wärmedämmverbundsystem ist an Gebäuden mit sichtbarem Fachwerk und bei Umgebendhäusern nicht gestattet. Bei Gebäuden mit Gewänden um Tür-, Tor- bzw. Fensteröffnungen können Ausnahmen bei Wiederherstellung der Gewände zugelassen werden.
- (6) Fassadenbegrünung ist gestattet. An den Fassaden des Marktplatzes muss dieses Element zurückhaltend eingesetzt werden.
- (7) Vordächer über die gesamte Breite der Fassade sind nicht zulässig. Vordächer dürfen nicht mehr als 1,00 m auskragen. Sie sind als geneigte Konstruktion in den Materialien des Gebäudes oder transparent in einer Metall- Glas- Konstruktion auszuführen. Starre Vordächer in Form der sogenannten Ballonmarkisen sind im Geltungsbereich unzulässig. Es wird empfohlen, die Materialien PVC und Aluminium nicht zu verwenden.
- (8) Sonnenschutz in Form von Vordächern oder Markisen darf die horizontale Gliederung der Fassade nicht unterbrechen. Im Geltungsbereich müssen Markisen und Sonnendächer, der historischen Bebauung angepasst, in dezenten Farbtönen und möglichst einfarbig ausgeführt werden.

Markisen sind jeweils nur über Einzelschaufenstern bzw. Ladentüren im Erdgeschoss zulässig. Im geöffneten Zustand ist eine Mindestdurchgangshöhe von 2,20 m und ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 0,60 m einzuhalten. Die maximale Ausladung darf 2,00 m nicht überschreiten.

§10 Farbigkeit

- (1) Die Farbigkeit der Fassaden im Sanierungsgebiet (siehe Anlage 1- Lageplan „Geltungsbereich der Gestaltungssatzung vom 27.05.2009“) richtet sich nach der für Teilbereiche des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung vorliegenden Farbleitplanung der Stadt Neustadt in Sachsen, welche in der Stadtverwaltung im Amt für Stadtentwicklung und Bauwesen eingesehen werden kann. Ansonsten muss sich die farbliche Gestaltung der Fassaden harmonisch in das Ensemble einfügen und im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des innerstädtischen Bereiches abgestimmt werden.
- (2) Klinker- und Sandsteinelemente sind zu erhalten.

§11 Öffnungen

- (1) Die Anzahl und Größe von Wandöffnungen in der Außenfassade (Türen, Tore, Fenster, Schaufenster) haben sich am historischen Vorbild zu orientieren.
- (2) Fenster sind mit Sprossenteilung auszuführen, dabei ist in Ausnahmefällen das Vorsetzen von Sprossen auf die Glasfläche möglich.

- (3) Eingangsbereiche, Türen und Tore sind dem Charakter des Gebäudes und seinem Baualter anzupassen. Stark glänzende Materialien sind zu vermeiden. Der Eingangsbereich kann aus der Fassadenflucht zurückgesetzt werden.
- (4) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen sich hinsichtlich Größe, Proportion und Unterteilung dem Gebäude entsprechen. Schaufenster, ausgenommen in Passagen, dürfen nicht vorspringen und nicht mehr als 0,15 m aus der Fassadenflucht zurückspringen.
- (5) Schaufenster müssen eine Sockelzone von mindestens 0,30 m erhalten.
- (6) Schaufensterbrüstungen müssen mit ortsüblichen Materialien überdeckt werden. Beton und keramische Werkstoffe sind nicht zulässig. Die Schaufensterzone oder der Ladenbereich dürfen nicht derart farblich abgesetzt werden, dass sie aus der Fassade hervorstechen.

§12 Anbauten, Garagen

- (1) Anbauten, die untergeordnete Funktionen haben, müssen deutlich kleiner als das Hauptgebäude sein, sich dem Stil des Hauptgebäudes anpassen und klar und einfach gegliedert sein.
- (2) Garagen sind nach Möglichkeit in oder an das Hauptgebäude einzubinden bzw. anzuschließen.
- (3) Flächige, ausgedehnte Garagensiedlungen sind im Geltungsbereich unzulässig.
- (4) Der Einfüllstutzen für Öltanks darf nicht zum öffentlichen Raum hin angeordnet werden.

§13 Hoffläche, Grundstückszufahrt, Einfriedungen

- (1) Freiflächen vor den Gebäuden zum öffentlichen Raum sind in den dörflichen Reststrukturen (das sind die Bereiche rund um den Knotenpunkt Böhmisches Straße/ Lutherstraße und Knotenpunkt Dresdner Straße/ Johannissgasse) durch einfache Holz- Staketenzäune oder niedrige Natursteinmauern (max. 0,30 m) nach Möglichkeit einzufrieden, in den gründerzeitlichen Quartieren sind schmiedeeiserne Zäune in der historischen Ausführung zulässig.
- (2) Mauern aus Betonplatten oder Betonformelementen sind nicht zulässig.
- (3) Zaunelemente, die nicht gegend- bzw. stadttypisch sind, sowie Einfriedungen aus Stanzblechen oder sonstigen ungeeigneten Materialien sind nicht zulässig.
- (4) Die Hofflächen und die Grundstückszufahrten sind so gering wie möglich zu versiegeln. Eine vollständige Versiegelung der Hofflächen ist nicht zulässig. Natursteinpflaster sollte großfugig verlegt werden, bei Betonsteinpflasterung sollte auf Ökopflaster zurückgegriffen werden.
- (5) Vorgärten dürfen nicht überbaut oder als Abstellfläche für Gasbehälter genutzt werden. Eine Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien ist nicht zulässig.
- (6) Bei der Begrünung der Vorgärten sind einheimische Arten zu bevorzugen.

III. Werbeanlagen

§14 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen nach Teil 3 Bauliche Anlagen, Abschnitt 1 –Gestaltung-, insbesondere § 10, der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).
- (2) Allgemeine Forderungen:
 - a. Werbeanlagen haben sich in Farbgestaltung, der Materialauswahl, der Anordnung und den Proportionen den umgebenden Gebäuden, baulichen Anlagen, Denkmälern und Kunstwerken anzupassen. Sie sind klar zu gestalten und inhaltlich korrekt auszuführen.
 - b. Technische Hilfsmittel von Werbeanlagen (wie Kabelzuführungen, Strahler usw.) sind so zu verlegen bzw. zu installieren, dass keine störende Wirkung eintritt.
 - c. Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:
 - zu starke Kontraste, grelle oder abstoßende Farbgebung
 - Häufung gleicher Anlagen
 - Zusammenstellen miteinander unvereinbarer Anlagen
 - Beeinträchtigung, Behinderung oder Gefahr der Verwechslung mit Schildern und Zeichen, die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen
 - Störende oder irritierende Beleuchtung
 - Beeinträchtigung oder Verdecken von charakteristischen Fassadengestaltungselementen (z.B. Ornamente, Simse, Portale, Fenster, Hauszeichen, Lisenen usw.)

- o Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Bauteile (wie z.B. Tore, Türen, Fenster, Markisen o.a.)

- (3) Besondere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen an Gebäuden:
- a. Werbeanlagen an Gebäuden müssen sich in die Gestaltung/ Architektur des Bauwerks harmonisch einfügen und dürfen keine dominierende Wirkung entfalten.
 - b. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Erdgeschossbereich und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig.
 - c. Einzeilige waagerechte Schriften mit einer Höhe von maximal 0,50 m
 - d. Unbeleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Schriftbänder
 - e. Unbeleuchtete Ausleger in handwerklicher Ausführung bis zu einer Größe von 0,80 m²; Ausnahme hier sind beleuchtete Ausleger für nacharbeitende und kennzeichnungspflichtige Betriebe (Gaststätten, Banken, Apotheken usw.)
 - f. Werbung auf Markisen ist nur an den senkrechten Flächen und parallel zur Straße zulässig.

§15 Warenautomaten und Schaukästen

- (1) Warenautomaten sind nur in Hauseingängen oder Hofeinfahrten sowie in Passagen zulässig.
- (2) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Speise- und Getränkeausanges dürfen, wenn sie nicht größer als 0,25 m² sind, aus der Gebäudeflucht bis zu 0,10 m hervortreten.

§16 Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum

- (1) Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum sind für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen statthaft.
- (2) Öffentliche Verkehrsräume dürfen ausnahmsweise zur befristeten Aufstellung von Werbeanlagen im Rahmen von Sonderverkäufen, -veranstaltungen und -ausstellungen genutzt werden.
- (3) Die Anwendung von Wegezeichen und Hinweisschildern ist im öffentlichen Verkehrsraum und an baulichen Anlagen nur zulässig für wesentliche Informationen des Fremdenverkehrs.

IV. Verfahrensvorschriften

§17 Genehmigungspflicht

Die Gestaltungssatzung stellt Ortsrecht dar und ist für jegliche Vorhaben gemäß I., §§ 1 und 2 anzuwenden. Weiterhin finden das Baugesetzbuch (BauGB) in der letzten Fassung vom 24.12.2008 und die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 uneingeschränkt Anwendung.

§18 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag auf der Grundlage von §67 SächsBO Ausnahmen zugelassen und Befreiungen erteilt werden.

§19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Es handelt ordnungswidrig nach §87 SächsBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - die Inhalte dieser Satzung in seinem konkreten Fall nicht oder nur teilweise anwendet
 - entsprechende Tätigkeiten, die nach Genehmigung oder Befreiung möglich werden, bereits ohne Genehmigung oder Befreiung beginnt bzw. durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können gemäß §87 Abs. (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) mit bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§20 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Gestaltungssatzung Stadt Neustadt in Sachsen-Innenstadtbereich (Beschluss zur Bestätigung der Gestaltungssatzung 46.10 vom 30.06.1993 und

Badegasse 10	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 14	Kirchgasse 1 mit Scheune
Bahnhofstraße - Theklapark	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 15	Kirchplatz 2 - Pfarrhaus
Bahnhofstraße 5	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 16	Kirchplatz - St. Jacobi Kirche
Bahnhofstraße 10	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 18	Lange Gasse 3
Bahnhofstraße 11	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 19	Lange Gasse 5
Bahnhofstraße 13	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 20	Lange Gasse 7
Bahnhofstraße 13b - Esse	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 22	Lange Gasse 11
Bahnhofstraße 15 - Haustür	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 25	Lange Gasse 16
Bahnhofstraße 17	Dresdner Straße 1 - Apotheke	Lange Gasse 20
Bahnhofstraße 23	Dresdner Straße 3	Lange Gasse 30
Bahnhofstraße 26	Dresdner Straße 5, 7	Malzgasse 1
Bahnhofstraße 29	Dresdner Straße 8	Malzgasse 4
Bahnhofstraße 31	Dresdner Straße 10	Malzgasse 7
Bahnhofstraße 34	Dresdner Straße 11	Markt - Postmeilensäule
Bahnhofstraße 36	Dresdner Straße 14	Markt 1 - Rathaus
Bischofswerdaer Straße 1	Dresdner Straße 15	Markt 2, 3
Bischofswerdaer Straße 4	Dresdner Straße 17	Markt 5
Bischofswerdaer Straße 5	Dresdner Straße 22	Markt 6
Bischofswerdaer Straße 10	Dresdner Straße 24	Markt 7
Bischofswerdaer Straße 11	Dresdner Straße 25 - Türstock	Markt 10 - Tonnengewölbe
Bischofswerdaer Straße 12	Dresdner Straße 30	Markt 11
Bischofswerdaer Straße 13	Frongasse 1	Markt 12
Bischofswerdaer Straße 16	Frongasse 3	Markt 14
Bischofswerdaer Straße 20	Frongasse 4	Markt 18
Bischofswerdaer Straße 22	Goethestraße 4	Markt 19
Bischofswerdaer Straße 24	Goethestraße 8	Markt 20
Bischofswerdaer Straße 26	Grabengäßchen 1	Markt 21
Bischofswerdaer Straße 28	Hospitalstraße 6	Markt 23
Böhmische Straße 1	Hospitalstraße 11	Markt 24
Böhmische Straße 2	J.-Sebastian-Bach-Straße 2	Markt 26
Böhmische Straße 10	J.-Sebastian-Bach-Straße 11	Markt 27
Böhmische Straße 11	J.-Sebastian-Bach-Straße 15	Marktgasse 1
Böhmische Straße 12	Johannissgasse 2 - Türstock	Neue Gasse 1
Böhmische Straße 14	Karl-Liebknecht-Straße 1	Neue Gasse 10
Böhmische Straße 16	Karl-Liebknecht-Straße 3	Obergraben 1
Böhmische Straße 18	Karl-Liebknecht-Straße 7, 7a	Obergraben 2
Böhmische Straße 19	Karl-Liebknecht-Straße 11	Obergraben 4
Böhmische Straße 21	Karl-Liebknecht-Straße 13	Polenzer Gasse 1
Böhmische Straße 22	Karl-Marx-Straße 2	Polenzer Gasse 2
Böhmische Straße 24	Karl-Marx-Straße 4	Polenzer Gasse 4
Böhmische Straße 26	Karl-Marx-Straße 5	Polenzer Gasse 7
Böhmische Straße 28	Karl-Marx-Straße 6	Postgasse 1
Böhmische Straße 30	Karl-Marx-Straße 7	Rugiswalder Weg 4
Böhmische Straße 34	Karl-Marx-Straße 8	Struvestraße 5
Böhmische Straße 35	Karl-Marx-Straße 9	Struvestraße 9
Böhmische Straße 37	Karl-Marx-Straße 12	Struvestraße 10
Böhmische Straße 40	Karl-Marx-Straße 13	Struvestraße 11
Dr.-Martin-Luther-Straße 3	Karl-Marx-Straße 14	Struvestraße 12
Dr.-Martin-Luther-Straße 5	Karl-Marx-Straße 15	Struvestraße 13
Dr.-Martin-Luther-Straße 7	Karl-Marx-Straße 16	Struvestraße 15
Dr.-Martin-Luther-Straße 9	Karl-Marx-Straße 17	Struvestraße 17
Dr.-Otto-Nuschke-Straße 4	Karl-Marx-Straße 19	Struvestraße 20
Dr.-Otto-Nuschke-Straße 5	Karl-Marx-Straße 20	Struvestraße 21
Dr.-Otto-Nuschke-Straße 15	Karl-Marx-Straße 22	Struvestraße 22
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 1b	Karl-Marx-Straße 24	Struvestraße 23
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 7	Karl-Marx-Straße 25	Struvestraße 25
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 8	Karl-Marx-Straße 26	Wilhelm-Kaulisch-Straße 1b
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 10	Karl-Marx-Straße 28	Wilhelm-Kaulisch-Straße 31
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 12	Karl-Marx-Straße 30	